

INFO - Blatt

Feuerwehrdiensttauglichkeit

Die Frage der Verwendung im aktiven Feuerwehrdienst ist grundlegend in § 11 Abs. 2 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nieders. GVBl. 1978, S. 233) und § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) geregelt:

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur **körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.

Die Durchführungsanweisungen zu diesem Paragraphen geben ergänzende Hinweise: Maßgebend für die Forderung sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen.

Für die Einhaltung und Durchführung der UVV „**Feuerwehren**“ sowie bestehender Arbeitsschutzvorschriften ist die Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde als Träger der Feuerwehr zuständig. Dies gilt insbesondere auch für die Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit. In diesem Zusammenhang muss auch auf die besondere Fürsorgepflicht des Trägers der Feuerwehr hingewiesen werden.

Wenn in einem konkreten Einzelfall aufgrund wesentlicher Erkrankungen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit bestehen, ist auf jeden Fall eine Tauglichkeitsuntersuchung zu veranlassen. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von einem Rentenversicherungsträger beziehen oder einen Schwerbehindertenausweis erhalten haben.

Da hinsichtlich der allgemeinen Feuerwehrdiensttauglichkeit keine verbindlichen Richt- bzw. Grenzwerte bestehen, die bestimmen, wann ein Feuerwehrangehöriger noch bzw. nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist, sollte sich der untersuchende Arzt, der mit dem Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr vertraut ist, an dem Arbeitsmedizinischen Grundsatz „**G 26**“, Gruppe 1 orientieren. Sofern der Betroffene auch als Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten im Bereich der Feuerwehr eingesetzt wird, ist eine Untersuchung nach Gruppe 3 des „**G 26**“ durchzuführen. Die Kosten der Untersuchung sind vom Träger der Feuerwehr zu übernehmen.